

**M5143**

**OVG Berlin**

**U. vom 25. September 2003**

**OVG 6 B 8.03**

**VG 36 X 426.95**

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten

durch den Bundesminister des Innern,

dieser vertreten durch den Leiter des

Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,

90343 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsklägerin,

2. des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,

Rothener Straße 29, 90513 Zirndorf,

Beteiligter und Berufungskläger,

g e g e n

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2003 durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts K i p p , den Richter am Oberverwaltungsgericht

Dr. K o r b m a c h e r , den Richter am Verwaltungsgericht B u r c h a r d

s , den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und die ehrenamtliche

Richterin

[REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten und des Beteiligten wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Juni 1996 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Seinen Angaben zufolge reiste er am [REDACTED] auf dem Luftweg über [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 12. Mai 1992 beantragte er beim Landeseinwohneramt Berlin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zur Begründung gab er an, als Pflegekind bei seinem Onkel in [REDACTED] leben zu wollen. Im Rahmen des Aufenthaltserlaubnisverfahrens legte die Arbeiterwohlfahrt Berlin, die die Vormundschaft für den Kläger beantragt hatte, eine von den Eltern des Klägers, [REDACTED] am [REDACTED] [REDACTED] vor einem Notar in [REDACTED] unterschriebene Vollmachtserklärung im türkischen Original und in deutscher Übersetzung vor. Darin bevollmächtigten die Eltern des Klägers dessen Onkel und seine Ehefrau mit der Vertretung des Klägers während seines Aufenthalts in Deutschland. Mit Schreiben vom 4. Juni 1992 legte die Arbeiterwohlfahrt ein weiteres amtliches türkisches Schreiben vom [REDACTED] aus [REDACTED] vor, in dem der Bürgermeister des Wohnviertels [REDACTED] bestätigte, dass die kranke und arbeitsunfähige Mutter des Klägers fünf Kinder zu versorgen habe, da sich der Vater nicht um die Kinder kümmere. Aus diesem Grunde sei eines der fünf Kinder, der Kläger, zu seinem Onkel nach Deutschland geschickt worden, um von diesem versorgt zu werden.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 26. März 1993 lehnte das Landeseinwohneramt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung ab, der Kläger sei ohne das erforderliche Visum eingereist, da er von Anfang an beabsichtigt habe, sich auf Dauer bei seinem Onkel aufzuhalten. Zu dem im Rahmen der Familienzusammenführung nachzugsberechtigten Personenkreis gehöre er nicht.

Nach Sicherstellung seines ebenfalls in [REDACTED] ausgestellten Passes durch die Polizei meldete sich der Kläger am 14. Januar 1994 als Asylsuchender beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt). Bei seiner Anhörung am 20. Januar 1994 gab er in kurdischer Sprache an, er habe vor seiner Ausreise zusammen mit seinen Eltern in [REDACTED], ungefähr [REDACTED] gelebt. Bei seiner Ausreise im Jahre [REDACTED] habe ihn ein Onkel von [REDACTED] nach [REDACTED] begleitet. Sein Vater sei im Gebiet von [REDACTED] Aktivist der demokratischen Partei Kurdistans (KDP) gewesen. Sei [REDACTED] wisse er nicht mehr, wo er sei. Das Militär bzw. die Polizei habe seit [REDACTED] Hausdurchsuchungen bei ihnen durchgeführt. Diese hätten fünf- bis sechsmal in der Woche stattgefunden. Bei diesen Hausdurchsuchungen sei er nach dem Aufenthaltsort seines Vaters gefragt worden. Bei einer der Aktionen sei von den Sicherheitskräften zu ihm gesagt worden, er werde auch wie sein Vater und man solle ihm den Kopf abschlagen, solange er noch klein sei. Anlass für seine Ausreise sei gewesen, dass die Soldaten ihn [REDACTED] bei der Frage nach seinem Vater auch geschlagen hätten. Eine Übersiedlung in den Westteil der Türkei gemeinsam mit seiner Mutter bzw. anderen Angehörigen sei nicht in Betracht gekommen, da Kurden auch dort nicht in Ruhe gelassen würden. Auch in Deutschland habe er sich politisch betätigt, und zwar bei der demokratischen Partei Kurdistans. Er sei am [REDACTED] - wahrscheinlich vom türkischen Geheimdienst - dabei gefilmt worden, wie er eine türkische Fahne am Kottbusser Tor verbrannt habe.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers durch Bescheid vom 31. Januar 1994 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei auf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, bei Klageerhebung innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, auszureisen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Angehörigen der kurdischen Minderheit seien nicht allein auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit unmittelbar vom türkischen Staat ausgehenden oder diesem zurechenbaren Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Die verschiedenartigen Einschränkungen und Diskriminierungen erreichten nicht den Grad einer asylrechtlich relevanten Verfolgung. Eine individuelle, asylrechtlich relevante Beeinträchtigung habe der Kläger nicht dar-

gelegt. Die ihn betreffenden behördlichen Aktivitäten beschränkten sich auf Befragungen und Drohungen bei den Hausdurchsuchungen. Da der Kläger zu keinem Zeitpunkt festgehalten worden sei, mussten die türkischen Stellen davon ausgegangen sein, dass er nicht oder nur in unbedeutender Weise in einer gegen die Interessen des türkischen Staates verstoßenden Weise politisch aktiv gewesen sei. Konkrete Anhaltspunkte einer Gefährdung durch die Aktivitäten des Klägers nach seiner Ausreise seien nicht erkennbar.

Der Kläger hat am 17. Februar 1994 Klage erhoben und sich zur Begründung seines Verfolgungsschicksals auf sein bisheriges Vorbringen bezogen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 17. Juni 1996 unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31. Januar 1994 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Der Kläger sei als Asylberechtigter anzuerkennen. Zwar sei zweifelhaft, ob er vor seiner Ausreise aus der Türkei asylherbliche politische Verfolgung aus individuellen Gründen erlitten oder zu befürchten hatte. Es könne auch dahinstehen, ob der Kläger bis zu seiner Ausreise aus der Türkei im [REDACTED] einer gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Jedenfalls habe er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei in der Provinz [REDACTED] und in den weiteren Notstandsprovinzen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit zu befürchten. Als aus den Notstandsprovinzen stammendem, nicht assimiliertem Kurden stehe ihm auch keine Fluchtalternative in anderen Landesteilen der Türkei zur Verfügung.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte verweisen zur Begründung der mit Beschluss vom 23. Juli 1997 zugelassenen Berufung darauf, dass die Verfolgungsprognose des Verwaltungsgerichts und die Verneinung einer inländischen Fluchtalternative unzutreffend seien. Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers könnten nach Qualität und Quantität keinen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG auslösen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte beantragen schriftsätzlich,

unter Abänderung des Gerichtsbescheides vom 17. Juni 1996 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger macht ergänzend geltend, er habe sich in den Jahren [REDACTED] [REDACTED] in erheblichem Umfang exilpolitisch betätigt. So habe er im [REDACTED] das türkische Konsulat mit Eiern beworfen. [REDACTED] habe er bei unzähligen Demonstrationen und Protesten gegen die Türkei in [REDACTED] [REDACTED] und im [REDACTED] an den Protesten [REDACTED] [REDACTED] teilgenommen.

Der Kläger ist im Erörterungstermin vor dem Berichterstatter am 15. Mai 2003 und in der mündlichen Verhandlung am 25. September 2003 angehört worden. Auf die Niederschriften wird verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landeseinwohneramtes Berlin Bezug genommen. Die genannten Akten lagen vor und waren - soweit wesentlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung. Des Weiteren wird Bezug genommen auf die den Verfahrensbeteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste des Senats (Liste Türkei, Stand August 2003 mit Ergänzungen vom 2. und 10. September 2003).

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte gemäß §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens von Vertretern der Beklagten und des Bundesbeauftragten zur Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

Die zugelassene und auch sonst zulässige Berufung der Beklagten und des Bundesbeauftragten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden. Er kann

auch nicht die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verlangen.

## I.

Eine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a GG liegt dann vor, wenn der Asylsuchende bei einem Verbleib in seiner Heimat oder bei einer Rückkehr dorthin in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine Volkszugehörigkeit, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341 [367] und Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 [343 f.]). Als durch die Verfolgungsmaßnahmen verletzte Rechtsgüter kommen insbesondere Leib und Leben, aber auch andere wie die Freiheit der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung in Betracht. Eingriffe, die nicht unmittelbar Leib, Leben oder die persönliche Freiheit betreffen, können einen Anspruch auf Asyl allerdings nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86 -, BVerfGE 76, 143 [157 f.] und Beschluss vom 20. Mai 1992 - 2 BvR 205/92 u.a. -, NVwZ 1992, 1081). Die Verfolgung muss zielgerichtet sein. Hieran fehlt es bei Nachteilen, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland erleidet, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]). Die gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sie nicht lediglich als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss der humanitären Intention des Asylrechts entnommen werden, demjenigen Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. An asylrelevante Merkmale anknüpfende Maßnahmen von Privatpersonen sind nur dann asylrelevant, wenn der Staat die Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen billigt oder tatenlos hinnimmt (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - BVerwG 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 [371]).

Die Asylberechtigung setzt eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit des Flüchtlings voraus. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung des Asylbewerbers kann sich allerdings auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungswahrscheinlichkeit vergleichbaren Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a., BVerfGE 83, 216 [231 ff.]; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 [202]).

Eine solche so genannte Gruppenverfolgung hat - wie jede politische Verfolgung - zur Voraussetzung, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Hinzu kommen muss eine bestimmte Verfolgungsdichte, die die "Regelvermutung" eigener Verfolgung jedes einzelnen Gruppenmitglieds rechtfertigt. Hierfür genügt es nicht, dass jedes Gruppenmitglied nur möglicherweise, latent oder potenziell gefährdet ist. Die Gefährdung auf Grund der Gruppenzugehörigkeit muss vielmehr aktuell sein. Hierfür ist eine so große Zahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine bloße Vielzahl solcher Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - BVerwG 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 [142 f.]; Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, a.a.O.).

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt weiter voraus, dass dem Betroffenen bei einer Rückkehr in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung im oben beschriebenen Sinne droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760; vgl. auch § 77 Abs. 1 AsylVfG). Dem Asylsuchenden muss bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen. Das ist der Fall, wenn aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in sein Heimatland nach Abwägung aller bekannten Umstände unzumutbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 [169]). Für die Beurteilung dieser Frage ist zu unterscheiden je nachdem, ob ein Asylbewerber seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Einem Asylbewerber, der als Verfolgter aus seinem Heimatland ausgereist ist, kann eine Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, mit anderen Worten der Betroffene vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341 [360]; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [344 ff.]). Insoweit ist bei vorverfolgten Asylbewerbern ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Dieser gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob ein Asylsuchender vor erneuter Verfolgung auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden kann.

Asylsuchende hingegen, die ihr Heimatland unverfolgt verlassen haben, können sich auf Art. 16 a GG nur berufen, wenn ihnen bei Zugrundelegung des gewöhnlichen Prognosemaßstabs auf Grund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [345 f.]). Für die Abgrenzung, ob ein Asylbewerber sein Heimatland vorverfolgt oder unverfolgt verlassen hat, gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - BVerwG 9 C 45.92 -, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 166).

## II.

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

1. Der Kläger ist in seiner Heimat vor seiner Ausreise von keiner individuellen asylrelevanter Verfolgung betroffen oder bedroht gewesen. Er hat ein individuelles politisches Verfolgungsschicksal, das Anlass war, seine Heimat zu verlassen und Zuflucht in Deutschland zu suchen, nicht glaubhaft dargelegt.

a) Dem Asylbewerber obliegt es, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen seiner Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Sein Vortrag, insbesondere zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 - BVerwG 9 C 141.83 -, NVwZ 1985, 36; BVerwG, Beschluss vom 24. März 1987 - BVerwG 9 C 321.85 -, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 64). Die Feststellung einer asylrelevanten Verfolgung setzt voraus, dass sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - BVerwG 9 C 27.85 -, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 41). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Asylvortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - BVerwG 9 C 27.85 -, a.a.O.; Beschluss vom 21. Juli 1989 - BVerwG 9 C 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 113).

b) Der Senat ist davon überzeugt, dass sich die vom Kläger als fluchtauslösend geschilderten Vorkommnisse nicht ereignet haben. Der Vortrag des Klägers ist insgesamt unglaubhaft.

Zweifel daran, dass der Kläger wegen politischer Verfolgung seine Heimat verlassen hat, ergeben sich schon aus dem Umstand, dass er zunächst keinen Anlass gesehen hat, sich unmittelbar nach seiner Einreise als Asylsuchender

zu melden. Dies tat er vielmehr erst rund 20 Monate nach seiner Einreise und nachdem die Bemühungen, seinen von Anfang an auf Dauer angelegten Aufenthalt ausländerrechtlich zu legalisieren, erfolglos geblieben waren und er nach Sicherstellung seines Passes mit seiner Abschiebung rechnen musste. Dafür, dass für die Ausreise wirtschaftliche Gründe und nicht die Flucht vor politischer Verfolgung ausschlaggebend waren, spricht auch die Bescheinigung des Bürgermeisteramts von [REDACTED], in der ausdrücklich davon die Rede ist, dass der Kläger nach Deutschland geschickt werde, um hier von seinem Onkel versorgt zu werden.

Hinzu kommt, dass dem Kläger das von ihm im Asylverfahren vorgetragene und im gerichtlichen Verfahren wiederholte Verfolgungsschicksal nicht geglaubt werden kann. Der Senat ist davon überzeugt, dass sich der Kläger vor seiner Ausreise nicht in [REDACTED] im Osten Anatoliens aufhielt, sondern mit seinen Eltern, die allerdings aus [REDACTED] stammen und kurdischer Volkszugehörigkeit sein dürften, und seinen Geschwistern als assimilierter Kurde im Westen der Türkei unbehelligt lebte. Dies ergibt sich aus Folgendem: Der Kläger ist entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Gerichtsbescheid nicht in der damaligen Notstandsprovinz [REDACTED] geboren. Seine Geburtsstadt [REDACTED] oder - wie sie in Land- und Straßenkarten bezeichnet wird - [REDACTED] ist vielmehr eine ca. 100 Kilometer östlich von Istanbul gelegene Großstadt [REDACTED]. Dort hat sich die Familie des Klägers auch nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft vor und nach der Ausreise des Klägers aufgehalten. Die in der Ausländerakte des Klägers befindliche Vollmacht ist von den Eltern des Klägers persönlich im [REDACTED] [REDACTED], also etwa zwei Monate nach dessen Ausreise, vor einem Notar in [REDACTED] [REDACTED] abgegeben worden. Dafür, dass der Notar eine Falschbeurkundung vorgenommen hätte, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf den entsprechenden Vorhalt des Gerichts vermutete, spricht nichts. Dies gilt auch für seinen weiteren Erklärungsversuch, der Bürgermeister habe seinen Vater gekannt und deswegen entsprechenden Druck auf den Notar ausgeübt. Eine derartige Unterstützung für einen - nach dem Vortrag des Klägers - gesuchten Aktivist des kurdischen Widerstandes durch staatliche türkische Stellen im Westen der Türkei kann als ausgeschlossen angesehen werden. Gründe, die ausnahmsweise eine solche Unterstützungshandlung als denkbar erscheinen ließen, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht vorbringen können. Auch die

Aussage, seine Eltern seien nach seiner Geburt 1█ nach █ gezogen und die Mutter sei █ nur für fünf bis sechs Monate nach █ zurückgekehrt, ist nicht glaubhaft. Gegen sie spricht die in der Vollmachtsurkunde erwähnte, von den Eltern des Klägers bei der Vollmachtserteilung vorgelegte Internationale Heiratsurkunde, die vom Standesamt █ am █ █ ausgestellt worden ist. Dass die Familie des Klägers auch noch Jahre nach der Ausreise des Klägers in dessen Geburtsstadt lebte, und zwar zusammen mit dem angeblich seit █ verschollenen Vater, folgt aus der Bescheinigung vom █ über die schlechte wirtschaftliche Situation der Familie und aus den Angaben der Tante des Klägers, █ in dem Asylverfahren █. Bei ihrer Vernehmung am █ gab sie zu ihren Familienverhältnissen an, ihr Bruder █ (der Vater des Klägers), lebe in █ und arbeite dort als Koch. Dafür, dass diese Angaben auf einem Irrtum seiner Tante beruhen, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vermutet, ist nichts ersichtlich.

Hat der Kläger demnach mit seiner Familie im Westen der Türkei gelebt, kann sich auch das von ihm geschilderte fluchtauslösende Geschehen im Osten der Türkei nicht ereignet haben. Es bedarf daher auch keiner Entscheidung darüber, ob die vom Kläger vorgetragene Repressalien - die Schilderung als wahr unterstellt - bereits eine asylrelevante Intensität und Schwere erreicht hätten.

2. Der Kläger war als im Westen der Türkei geborener und dort aufgewachsener Kurde bis zu seiner Ausreise im █ auch keiner gruppengerichteten staatlichen Verfolgung ausgesetzt.

Türkische Staatsangehörige wurden und werden gegenwärtig und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit nicht verfolgt oder staatlichen Repressionen unterworfen. Insbesondere im Westen der Türkei sind zahlreiche Kurden in die türkische Gesellschaft seit Jahrzehnten vollständig integriert oder haben sich assimiliert. Assimilierte Kurden sind in Parlament, Regierung und allgemeiner Verwaltung ebenso vertreten wie in Stadtverwaltungen, Gerichten und Sicherheitskräften. Ähnlich sieht es in Industrie, Wissenschaft, Geistesleben und Militär aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 14, C I 34). Dies entspricht der - soweit ersichtlich - ständigen und einhelligen Rechtsprechung aller Oberverwaltungsgerichte (vgl. nur

aus der neuesten Zeit: OVG Bremen, Urteil vom 17. März 1999 - OVG 2 BA 118/94, S. 58 f.; VGH Kassel, Urteil vom 5. August 2002 - 12 UE 2982/00.A - S. 15, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 7. Mai 2002 - A 12 S 196/00 - S. 8; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A - S. 21; OVG Thüringen, Urteil vom 25. November 1999 - 3 KO 165/96 - S. 6, juris). Der Senat braucht daher im vorliegenden Fall nicht zu klären, ob Kurden im Zeitpunkt der Ausreise (1991) des Klägers aus der Türkei in den südöstlichen Landesteilen (Ost- und Südostanatolien) wegen ihres Volkstums als Gruppe verfolgt wurden und ob ihnen eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei offen stand.

### III.

Der danach unverfolgt ausgereiste Kläger kann sich auch nicht auf beachtliche Nachfluchtgründe berufen. Es liegen weder subjektive noch objektive - asylrechtlich oder im Rahmen des § 51 Abs.1 AuslG relevante - Nachfluchtgründe vor (1. und 2.). Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Türkei auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine individuelle politische Verfolgung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Asylantragstellung (3.).

1. Subjektive Nachfluchtgründe können in aller Regel asylrechtlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen und insoweit als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (§ 28 AsylVfG, vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 1992 - BVerwG 9 C 143.90 -, BVerwGE 90, 127 [130 f.]). Allerdings kann unter atypischen Umständen auch ein nach dem Verlassen des Heimatstaates auf Grund eigenen Entschlusses gezeigtes Verhalten, das eine Verfolgung auslöst, asylrelevant sein. Insoweit fehlt es - ähnlich wie bei objektiven Nachfluchtgründen - an der Anknüpfung an eine früher latente Gefährdungslage oder ein sonstiges Verhalten. Ein solcher atypischer Fall ist anzunehmen, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ausreise für eine feste politische Überzeugung bei der Ausreise zu jung war (BVerwG, Urteil vom 6. April 1992 - BVerwG 9 C 143.90 -, a.a.O.). So liegt es im Fall des bei der Ausreise erst 14-jährigen Klägers.

a) Eine Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die Türkei kommt nur bei politisch exponierten Personen in Betracht. Nur derjenige, der politische Ideen und Strategien entwickelt oder zu deren Umsetzung mit Worten oder Taten von Deutschland aus hinwirkt und damit Einfluss insbesondere auf seine hier lebenden Landsleute zu nehmen versucht, ist aus der Sicht des türkischen Staates ein ernstzunehmender politischer Gegner, den es zu beobachten und gegebenenfalls zu bekämpfen gilt. Es muss sich mithin um eine mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Intensität agierende Person handeln, die darüber hinaus entweder eine gewisse organisatorische Verantwortung besitzt oder in der Agitation nach außen einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hat. Eine solche exponierte Stellung fehlt bei massenhaft vorkommenden prokurdischen Aktivitäten. Bei derartigen Massenphänomenen tritt der Beitrag des Einzelnen in den Hintergrund. Als Beispiel für exilpolitische Tätigkeiten, die nicht geeignet sind, die Aufmerksamkeit staatlicher türkischer Stellen zu erregen und den Asylbewerber zu gefährden (exilpolitische Tätigkeiten niedrigen Profils) sind zu nennen die schlichte Mitgliedschaft in kurdischen Vereinen und die damit verbundene Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die einfache Teilnahme an Demonstrationen, Hungerstreiks, Autobahnblockaden, Informationsveranstaltungen oder Schulungsseminaren, die Verteilung von Flugblättern und der Verkauf von Zeitschriften, die Betreuung von Informationsständen und das Verfassen von namentlich gezeichneten Artikeln und Leserbriefen in türkischsprachigen Zeitungen (vgl. Rumpf, Gutachten vom 18. Februar 1999 an VG Ansbach, A IX 6 S. 49; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Juni 1999 an VG Bremen, A IX 32 b; Kaya, Gutachten vom 24. April 2003 an VG Wiesbaden, A XI 5; ebenso: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. März 2001 - A 12 S 280/00 -, S. 24 f.; OVG Bremen, Urteil vom 19. März 1999 - OVG 2 BA 118/94 -, S. 94 f.; OVG Hamburg, Urteil vom 19. März 1997 - OVG BfV 10/91 -, S. 59 f.; VGH Kassel, Urteil vom 29. November 2002, UE 2235/98.A, S. 25, 28; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 63).

Soweit demgegenüber im zeitlichen Zusammenhang mit der Verhaftung Öcalans teilweise davon ausgegangen wurde, eine besondere Gefährdungslage bestehe bereits dann, wenn die betreffende Person in irgendeiner Weise mit Aktivitäten zu Gunsten der Selbstbestimmung des kurdischen Volkes in Verbindung

gebracht werde (amnesty international, Gutachten vom 24. Februar 1999 an VG Berlin A IX 8 und vom 3. Februar 1999 an VG Sigmaringen, A VIII 63 d; Aydin, Gutachten vom 17. März 1999 an VG Berlin, A IX 9; vgl. auch Kaya vom 22. Mai 1999 an VG Gießen, A IX 15 b), kommt diesen Berichten angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung in der Türkei, die von erheblichen Anstrengungen der türkischen Regierung gekennzeichnet ist, den Anforderungen der EU für einen Beitritt der Türkei gerecht zu werden (vgl. nur Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 7, 35 f., C I 34, und Lagebericht vom 12. August 2003, S. 12 f., und 50 f., C I 35 zum Verfahren gegen Öcalan), keine hinreichende Aussagekraft mehr zu. Richtig ist allerdings, dass die türkischen Sicherheitskräfte die exilpolitischen Aktivitäten türkischer Staatsangehöriger in Deutschland und im übrigen Europa mit großer Aufmerksamkeit verfolgen. Insbesondere ist der nationale Nachrichtendienst der Türkei (MIT) im gesamten Bundesgebiet mit eigenen Dienststellen an den Sitzen der Generalkonsulate tätig. Er verfügt über Gewährsleute, die in die türkischen und kurdischen Auslandsorganisationen in Deutschland eingeschleust sind (Kaya, Gutachten vom 18. März 1998 an VG Frankfurt/Oder, A VIII 11 b; ders. vom 15. Mai 2001 an VG Schleswig-Holstein, A X 11 c; Rumpf, Gutachten vom 18. Februar 1999 an VG Ansbach, A IX 6, S. 49; von aktuell nachlassender Beobachtungsintensität berichtet Kaya, Gutachten vom 24. April 2003 an VG Wiesbaden, A XI 5). Türkische und kurdische Druckerzeugnisse, aber auch die kurdischen Satellitensender unterliegen einer umfassenden Überwachung durch die türkischen Stellen. Dies lässt allerdings noch nicht den Schluss zu, dass eine lückenlose Erfassung aller exilpolitischen Tätigkeiten und aller exilpolitisch Tätigen erreicht oder nur angestrebt wird (amnesty international, Gutachten vom 27. Juli 1999 an VG Oldenburg, A IX 38; Oberdiek, Gutachten vom 18. März 1999 an VG Gießen, A IX 15 a). Der hierfür erforderliche Ermittlungsaufwand stünde außer Verhältnis zu den zu erwartenden Ermittlungserfolgen. Es erscheint ausgeschlossen, dass selbst bei einer filmischen Erfassung von Großveranstaltungen auch nur ein erheblicher Teil der Veranstaltungsbesucher in einer Weise observiert werden kann, die eine Identifizierung erlauben würde (vgl. Kaya, Gutachten vom 24. April 2003 an VG Wiesbaden, A XI 5; Aydin, Gutachten vom 25. Dezember 1999 an VG Braunschweig, A IX 54 S. 11). Im Übrigen ist den türkischen Stellen bekannt, dass die Aktivitäten vielfach in erster Linie der Förderung des Asylverfahrens in Deutschland dienen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; amnesty

international, Gutachten vom 27. Juli 1999, a.a.O.). Das Interesse des türkischen Staates gilt daher nicht der Masse der Teilnehmer und Mitläufer, sondern dem Personenkreis, der als Auslöser solcher Aktivitäten und als Organisator von derartigen Veranstaltungen, als Anstifter oder Aufwiegler angesehen wird (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 25. November 1999 - 3 KO 165.96; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Juni 1999 an VG Bremen, A IX 32 b). Das fehlende Verfolgungsinteresse bei niedrig profilierter exilpolitischer Aktivität wird dadurch bestätigt, dass trotz der hohen Zahl von Abschiebungen in die Türkei eine signifikante Zahl von Referenzfällen, bei denen schon eine niedrig profilierte exilpolitische Betätigung zu einer beachtlichen Verfolgung geführt hätte, nicht existiert (vgl. Kaya, Gutachten vom 18. März 1998 an VG Frankfurt/Oder, A VIII 11; Rumpf, Gutachten vom 22. Januar 1997 an VG Bremen, A VI 34; Taylan, Gutachten vom 25. Februar 1996 an VG Neustadt, A VI 5 a; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. April 1996 an VG Neustadt, A VI 5 b).

b) An diesem Maßstab gemessen, haben die vom Kläger vorgetragene Aktivitäten die Gefährdungsschwelle nicht erreicht. Der Kläger hat allerdings - den Wahrheitsgehalt seiner Angaben unterstellt - an einer ganzen Reihe von pro-kurdischen Veranstaltungen teilgenommen. Allerdings ist er nach seinem Vortrag dabei nicht in profilierter Weise in Erscheinung getreten. Dass er als Organisator, Redner oder in sonstiger Weise als Verantwortlicher aufgetreten wäre, hat er selbst nicht behauptet. Hierfür sind anhand der von ihm aufgezählten Aktivitäten auch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Ebenso wenig ist er durch Verhaftungen oder strafrechtliche Ermittlungen aufgefallen. Die behauptete Fahnenverbrennung ■■■■■ als Jugendlischer genügt als typische Begleiterscheinung einer Massenveranstaltung ebenso wenig wie das Bewerfen des Generalkonsulats mit Eiern, um den Kläger als Exponenten der kurdischen Bewegung in Deutschland in das Visier der türkischen Sicherheitskräfte geraten zu lassen. Abgesehen davon hat der Kläger nur Vermutungen darüber geäußert, dass die erstgenannte Aktion von türkischen Sicherheitskräften gefilmt worden sein könnte. Bei den teilweise gewaltsamen Aktionen vor und im israelischen Generalkonsulat am ■■■■■ ist der Kläger ebenfalls nicht hervorgetreten. Er ist nach seinen Angaben nur Teil der Demonstrantengruppe gewesen, und zwar in besonders zurückgezogener Weise, wie er im Erörterungstermin erläutert hat. Danach hat er die Gruppe "hinten abgesichert".

2. Dem Kläger droht auch nicht wegen eines objektiven Nachfluchtgrundes politische Verfolgung.

Er muss, wie oben bereits dargelegt (II. 2.) als assimilierter Kurde aus dem Westen der Türkei nicht befürchten, bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch verfolgt zu werden.

3. Der Kläger muss bei einer Rückkehr in die Türkei auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an individuelle Merkmale mit politischer Verfolgung rechnen. Zurückkehrenden kurdischen Asylbewerbern drohen grundsätzlich, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, bei der Einreise in die Türkei weder an der Grenze noch auf dem Flughafen asylrelevante staatliche Verfolgungsmaßnahmen. Insbesondere zieht die Asylantragstellung als solche keine politische Verfolgung nach sich. Besonderheiten lassen sich im Fall des Klägers nicht feststellen.

a) Abgelehnte Asylbewerber müssen sich bei ihrer Einreise in die Türkei, wie alle anderen Einreisenden auch, einer Personenkontrolle unterziehen. Dies gilt für türkische Volkszugehörige ebenso wie für kurdische. Ein türkischer Staatsangehöriger, der über ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument verfügt, kann die Grenzkontrolle normalerweise ungehindert passieren. Dies gilt auch für Asylbewerber, die vom zuständigen türkischen Konsulat zum Zwecke der Rückkehr einen Pass oder ein Passersatzpapier ausgestellt bekommen haben. Nach den einschlägigen passrechtlichen Bestimmungen in der Türkei werden Pässe von Personen, deren weiterer Aufenthalt im Ausland im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit bedenklich erscheint, weder erneuert noch verlängert. Umgekehrt bedeutet die Passerteilung beim türkischen Generalkonsulat, dass keine aktuelle Fahndung vorliegt und die betreffende Person nicht für verdächtig erachtet wird (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Oktober 2002, S. 45 f., C I 34; Kaya, Gutachten vom 17. Dezember 2002 an VG Berlin, A X 33 b; Taylan, Gutachten vom 20. November 2002 an VG Berlin, A X 33 a, Oberdiek, Gutachten vom 14. Januar 2002 an VG Berlin, A X 33 c). Die Auslandsvertretungen der Türkei stellen hierzu bei Passbeantragung bezüglich der betreffenden Personen bei den Heimatbehörden (zuständiges Gouverneursamt, Personenstandsamt, Polizei und Staatsanwaltschaft) Nachforschungen hinsichtlich der Identität und des Vorliegens von Hindernis-

sen für die Ausstellung eines Passes an. Bei der Ausstellung eines Reisepasses achten die Auslandsvertretungen auch darauf, ob nachrichtendienstliche Informationen vorliegen. Wird ein Pass ausgestellt, kann daher mit Sicherheit geschlossen werden, dass der Betreffende weder wegen eines Strafverfahrens noch wegen seiner politischen Aktivität gesucht wird (Kaya, Gutachten vom 17. Dezember 2002 a.a.O. S. 7).

Die Tatsache der Asylantragstellung, die nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bei der Einreise regelmäßig nicht verborgen bleibt, ist im Allgemeinen für sich kein Umstand, der geeignet wäre, bei den türkischen Stellen Argwohn gegen den Betreffenden zu erwecken. Den türkischen Behörden ist bekannt, dass viele ihrer Landsleute aus wirtschaftlichen Gründen einen Asylantrag stellen, um in den Genuss eines sonst nicht gegebenen Aufenthaltsrechts in Deutschland zu kommen. Die Behauptung angeblicher politischer Verfolgung ist ebenfalls bekannt und grenzt den Betroffenen noch nicht als illoyal aus (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 1. März 2001 an VG Sigmaringen, A X 5 c).

Verfügt der Zurückkehrende nicht über gültige Reisedokumente oder wird der türkischen Grenzpolizei bei der Personenüberprüfung bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, so wird diese einer Routinekontrolle unterzogen, die aus einer eingehenden Befragung besteht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. August 1996, S. 11 f., C I 22). Die Fragen der Vernehmungsbeamten erstrecken sich regelmäßig auf die Personalienfeststellung, unter Umständen auch auf einen Abgleich mit der Personenstandsbehörde und dem Fahndungsregister, auf den Grund und den Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, den Grund der Abschiebung, evtl. Vorstrafen in Deutschland, eine Asylantragstellung und auf Kontakte zu illegalen türkischen Organisationen. Die Einholung von Auskünften kann, je nach Einreisezeitpunkt (nachts oder am Wochenende) und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. Fälle, in denen die Befragungen sogar Tage dauerten, sind in letzter Zeit nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 52 f., C I 35.). Abgeschobene werden während dieser Zeit in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 23. Mai 2001 an VG Sigmaringen, A X 14; Kaya, Gutachten vom 17. März 1997 an VG Stuttgart, A VII 25; Oberdiek, Gutachten vom 5. Mai 1999 an VG Stuttgart, A IX 26 a). Es ist davon auszugehen, dass bei der

Kontrolle Abgeschobener von den Grenzbehörden durch Kontaktaufnahme mit der Polizeidienststelle des Heimatortes in Erfahrung gebracht wird, ob der Betreffende früher schon einmal politisch auffällig geworden ist. Dabei können die Sicherheitskräfte auf die von Polizei und Geheimdienst geführten Datenblätter (Fisleme oder Fis) zurückgreifen. In diesen Datenblättern können auch Angaben über Verfahren, die mit einem Freispruch endeten, über Vorstrafen trotz Löschung im Strafregister oder über Personen, die verdächtigt werden, Mitglieder einer Terrororganisation zu sein, aufgezeichnet werden. Über die Dauer der Speicherung solcher Daten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Nach Einschätzung des Bundesamtes kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Türkei die erlangten Daten möglichst lange aufgehoben werden (vgl. amnesty international, Gutachten vom 23. November 2000 an VG Augsburg, A X 4 a; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14. Oktober 1997 an VG Bremen, A VII 97; Rumpf, Gutachten vom 28. Juli 1997 an VG Berlin, S. 20 f., A VII 55 d).

b) Es kann nicht festgestellt werden, dass abgeschobene Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit regelmäßig, also auch beim Fehlen individueller Verdachtsmomente, damit rechnen müssen, bei der Einreise in die Türkei asylerheblichen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt zu werden. Die entsprechenden Berichte aus den zurückliegenden Jahren betreffen ganz überwiegend abgeschobene Personen, denen von den türkischen Behörden Zusammenarbeit mit separatistischen Organisationen oder herausgehobene exilpolitische Tätigkeiten vorgeworfen wurden. Dies gilt beispielsweise für die Fälle in der von Proasyl/Niedersächsischer Flüchtlingsrat herausgegebenen Dokumentation "Von Deutschland in den türkischen Folterkeller" aus dem Jahre 1999 (B 1). Die dort geschilderten 19 Fälle - die Richtigkeit der nicht nachprüfbaren Angaben unterstellt - betreffen fast durchweg Personen, bei denen ein individueller Verdacht der türkischen Seite bestand, es handele sich um politische Gegner. So hat im Fall 2 der Betreffende von Deutschland aus sich selbst als Kriegsdienstverweigerer mit einer öffentlichkeitswirksamen Aktion an das türkische Innen-, Außen- und Verteidigungsministerium, den Generalstab und seine Wehrdienststelle in Midyat gewandt. Im Fall Nr. 3 wird angegeben, dass der Rückkehrer vom Staatssicherheitsgericht vor seiner Ausreise verurteilt worden sei. Im Fall 4 gilt Entsprechendes. In den Fällen 7 und 8 handelt es sich um Personen, die während Urlaubsreisen festgenommen wurden. Im Fall 9 hat sich der Betreffende exilpolitisch erheblich betätigt. Der Fall 10 betrifft einen

Kurden, der an der Besetzung des türkischen Konsulats in Hannover teilgenommen hat. Im Fall 11 ist dem Verhafteten die Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration vorgeworfen worden. Im Fall 18 wird von einer Denunziation aus Deutschland berichtet. Dass die - hier als zutreffend unterstellten - Sachverhaltsschilderungen im Übrigen fragwürdig sind, zeigen mit Deutlichkeit die Fälle 1, 13, 14, 15 und 19, in denen behauptet wird, BGS-Beamte hätten bei der Abschiebung den türkischen Behörden belastendes Material übergeben und dadurch die Verfolgungsmaßnahmen erst ausgelöst.

Auch die Auswertung weiterer Quellen zeigt, dass die genannten Referenzfälle sich ganz überwiegend auf **Abschiebungen** abgelehnter Asylbewerber beziehen. Schwierigkeiten türkischer Asylbewerber im Zusammenhang mit ihrer Abschiebung würden die Gewährung politischen Asyls aber schon deshalb nicht rechtfertigen, weil einem türkischen Asylbewerber nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrags zumutbar ist, sich einen türkischen Nationalpass oder einen Passersatz ausstellen oder verlängern zu lassen und damit freiwillig auszureisen. Denn des Schutzes vor politischer Verfolgung im Ausland bedarf nicht, wer durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung abwenden kann. Jedenfalls in einem derartigen Fall besteht kein Verfolgungsrisiko bei der Einreise in die Türkei (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - BVerwG 9 C 21.92 -, NVwZ 1993, 486; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782.99.A -).

c) Selbst wenn man die diskutierten Referenzfälle ohne weitere Prüfung zu Grunde legt und darüber hinaus nur die Gesamtzahl der Abschiebungen dagegen stellt, zeigt sich, dass noch von einer hinreichenden Sicherheit für Rückkehrer ohne Besonderheiten auszugehen ist. So wurden im Jahre 1996 nach Auskunft zuständiger Stellen 4.936 türkische Staatsangehörige abgeschoben, im Jahre 1997 6.877, insgesamt in den Jahren 1997 bis 2001 27.880. Wenn auch diese Zahl nicht ausschließlich kurdische Asylbewerber, sondern auch andere Fälle der Abschiebung türkischer Staatsangehöriger umfasst, wird doch deutlich, dass der in Betracht zu ziehende Personenkreis abgelehnter Asylbewerber erheblich ist (ebenso OVG Bremen, Urteil vom 17. März 1999 - OVG 2 BA 118.94 -, S. 88). Schließlich sind die genannten Referenzfälle auch deshalb nur noch von beschränkter Aussagekraft, da sie sich ganz überwiegend auf Vorfälle in der Zeit des Guerillakrieges der PKK beziehen. Wie oben dar-

gelegt ist jedoch nach der Verhaftung Öcalans und der Beendigung der militärischen Auseinandersetzung im Südosten und Osten der Türkei und nach den eingeleiteten Reformen gerade im Menschenrechtsbereich von einer deutlich veränderten Situation auszugehen. Dem entspricht es, dass bezüglich Abschiebungen, die nach dem Oktober 2000 stattfanden, an das Auswärtige Amt nur noch ganz vereinzelt (6 Fälle) Sachverhalte herangetragen worden sind, in denen Misshandlung oder Folter abgeschobener Asylbewerber behauptet oder vermutet wurde (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. März 2002, S. 45, C I 33).

#### IV.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Die Voraussetzungen sind deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs nach Art. 16 a GG, soweit die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und der politische Charakter der Verfolgung betroffen sind. Der Tatbestand des § 51 Abs. 1 AuslG ist nicht erfüllt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zum Asylanerkenntnisanspruch ergibt.

2. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG sind nicht dargelegt und nicht ersichtlich.

3. Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 31. Januar 1994 sind nicht zu beanstanden. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG.

#### V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

K i p p

Dr. K o r b m a c h e r

B u r c h a r d s